

Und wenn die menschliche Leistungsfähigkeit der Häftlinge erschöpft war, scheuten die Monopole auch vor der wirtschaftlichen Ausnutzung der Leichen ihrer Opfer nicht zurück. Allein aus Auschwitz wurden in vier Jahren 33 Tonnen Zahngold und Ringe an die deutschen Banken abgeführt, um den Angriffskrieg Hitlers zu finanzieren.<sup>15\*</sup>

Das Konzentrationslagerregime mit all seinen Schrecken beschränkte sich nicht auf die sog. Stammlager, sondern erfaßte gleichermaßen auch die Arbeitskommandos und Außenlager, von denen das KZ Buchenwald allein über 136 verfügte. Im Ergänzungsurteil des amerikanischen Militärtribunals II im Pohl-Prozeß heißt es hierzu:

„Der Ausdruck Konzentrationslager im weiteren Sinne schließt nicht nur den Platz, wo die Häftlinge schlafen, sondern auch die unmittelbare Umgebung ein. Die meisten der mit den Konzentrationslagern in Verbindung stehenden Greuelthaten kamen in den Fabriken und Industrien vor, die von den Konzentrationslagern betrieben wurden.“<sup>15</sup>

Auch Schäfer beging eine Vielzahl der ihm zur Last gelegten Verbrechen in sog. Außenkommandos.

Während des Krieges, als die Rüstungsmaschine auf vollen Touren lief, reichten die Konzentrationslager nicht mehr aus. So wurden in der Nähe jedes bedeutenden Konzernbetriebes Zwangsarbeitslager errichtet. Diese Lager waren eine Art Vorstufe zu den Konzentrationslagern. In ihnen wurde die Menschenvernichtung nicht so zielstrebig betrieben, weil man die Arbeitskräfte für einen längeren Zeitraum ausbeuten wollte. Aber auch in diesen Lagern waren Mißhandlungen, Krankheit und Tod an der Tagesordnung. Und im Falle zu geringer Arbeitsleistungen schwebte über dem „Fremdarbeiter“ stets das Damoklesschwert der „Überstellung“ in ein Vernichtungslager.<sup>17</sup>

Für die Völkerrechtswidrigkeit des KZ-Regimes gilt das schon zur Einschätzung des faschistischen Systems generell Gesagte. Die Völkerrechtswidrigkeit folgt sowohl aus der Bestimmung der Konzentrationslager zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen als auch aus dem untrennbaren Zusammenhang zwischen dem KZ-Regime und der Vorbereitung und Durchführung von Angriffskriegen. Für die Gegenwart sei nur an das Beispiel Algerien erinnert. Den engen Zusammenhang zwischen dem System der Konzentrationslager und den faschistischen Aggressionen verdeutlicht auch das Urteil im OKW-Prozeß mit der — ein Ergebnis des IMT-Prozesses übernehmenden — Feststellung:

„Die Verwaltung der besetzten Gebiete benutzte die Konzentrationslager zur Vernichtung aller Oppositionsgruppen.“<sup>18</sup>

Soweit das KZ-Regime Kriegsgefangene erfaßte, war es eine eklatante Verletzung der Art. 29 bis 32 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929.

Mit dem in der Präambel der Satzung der Vereinten Nationen bekundeten „Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“ und der in Art. 1 Ziffer 3 der Charta fixierten Verpflichtung „zur Förderung und Hebung der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion“ ist ein KZ-Regime völlig unvereinbar.

Dieser im Ergebnis des Volkskampfes gegen den Faschismus in der Satzung der Vereinten Nationen sanktionierte Grundsatz der Achtung der elementarsten Menschenrechte war — wie die ihm entsprechenden

Strafbestimmungen des Nürnberger Statuts — ein entscheidender Beitrag zur qualitativen Ausgestaltung und vertraglichen Sicherung des allgemein-demokratischen Völkerrechts.

Als die Völker im Kampf gegen die menschenverachtende Politik des Faschismus die Forderung auf Bestrafung auch der von den Faschisten gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen begangenen Verbrechen erhoben, mußte die heute mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen und des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof gegebene Waffe erst geschmiedet werden. Aber auch nach den weitgehend formalen und teilweise noch stark der Vergangenheit verhafteten Kriterien des Völkerrechts der dreißiger Jahre waren Massenmord und Sklaverei bereits als Verbrechen zu werten. So konnten sich die Völker darauf berufen, daß praktisch jede innerstaatliche Rechtsordnung — wenn auch in bürgerlichen Staaten in praxi einseitig — den Schutz der Integrität des einzelnen Bürgers, sein Recht auf Leben und persönliche Unversehrtheit proklamiert. Sie konnten weiter darauf verweisen, daß es unsinnig wäre, zwar Kriegsverbrechen gemäß Haager Landkriegsordnungen und Genfer Abkommen zu ahnden, aber Verbrechen gegen die eigene Bevölkerung eines Staates in Vorbereitung und Durchführung einer Aggression ungestraft zu lassen. Sie konnten schließlich darauf hinweisen, daß es zahlreiche, zum Teil weltumfassende Abkommen zu Spezialfragen gab — z. B. Anti-Sklavereiabkommen und das Abkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1930<sup>18</sup> —, die eine solche Mißachtung von Menschenrechten untersagten.

Vor allem aber war in Auswirkung der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution' mit ihrem Dekret über den Frieden und ihrer Erklärung über die Rechte der Völker Rußlands bereits der Mythos entscheidend angeschlagen, daß es ein Recht der Staaten auf Krieg gäbe und daß der Staat „kraft Souveränität“ Kapitalverbrechen legalisieren könne.<sup>20</sup>

In diesem Abschnitt wurden wiederholt Ausschnitte aus Urteilen der sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse vor amerikanischen Militärtribunalen zitiert, die — mit sehr unterschiedlicher Konsequenz — die Rolle der Konzentrationslager und das Verhältnis der Monopole zu den Konzentrationslagern und zur Sklavenarbeit behandeln. Eine — nicht unwesentliche — kritische Bemerkung muß aber hier eingeflochten werden. Selbst das wohl positivste Urteil der Nachfolgeprozesse, das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, sucht die Kreditgeber (die Banken und ihre Hintermänner), also die eigentlichen Hauptverantwortlichen, von jeder Verantwortung freizusprechen, obwohl erdrückende Beweise für die Inszenierung und die Beteiligung an den faschistischen Verbrechen gegeben waren.<sup>21</sup>

Hier war die gleiche Sorge bestimmend, die die Amerikaner veranlaßte, den ursprünglich vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg geplanten zweiten Prozeß gegen die Monopolgewaltigen zu verhindern, die Sorge nämlich, daß die Verquickung des amerikanischen mit dem deutschen Kapital bei der Vorbereitung und Durchführung des zweiten Weltkrieges zu offenkundig werden könnte.

<sup>19</sup> vgl. Völkerrecht (Lehrbuch), herausgegeben vom Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Berlin 1960, S. 172.

<sup>20</sup> vgl. hierzu den Beitrag des Verfassers, Die Nürnberger Prinzipien als Bestandteil des allgemein-demokratischen Völkerrechts in ihrer Bedeutung für die Sicherung des Friedens, in: Sammelband der Sektion Völkerrecht, Berlin 1961.

<sup>21</sup> Im Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, S. 157, heißt es: „Wie die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat, hat die Dresdner Bank große Summen an verschiedene SS-Unternehmen ausgeliehen, die Konzentrationslagerhäftlinge in großer Zahl beschäftigten...“

Darlehen oder Warenlieferungen zur Verwendung in einem rechtswidrigen Unternehmen können vielleicht moralisch verurteilt werden und werfen kein günstiges Licht auf die Darlehensgeber oder Verkäufer, aber man kann wohl kaum sagen, daß das Geschäft strafbar sei!!

<sup>15</sup> Das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, S. 82.

<sup>15</sup> zit. nach Heinze/Schilling, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S. 250.

<sup>17</sup> vgl. das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, S. 258.

<sup>18</sup> Das Urteil gegen das OKW, Berlin 1960, S. 70.